



Satzung des Feuerwehrvereins Reetz

vom 31.03.2000

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 16.11.2012

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Feuerwehrverein Reetz" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reetz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes,
- die Förderung der Jugendhilfe,
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die enge Zusammenarbeit mit der Gemeindefeuerwehr Wiesenburg/Mark und ihren örtlichen Feuerwehren,
- die Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit über die Verwirklichung des Brandschutzes, die Tätigkeit der Feuerwehr und die Brandschutzerziehung,
- die Unterstützung des Wirkens der Feuerwehr und ihrer Angehörigen auf kulturellen, feuerwehrsportlichen und anderen Gebieten nach den durch den Verein festgelegten Grundsätzen sowie bei der Durchführung von Leistungsvergleichen,
- die Unterstützung bei sozialen Belangen und die Anerkennung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehr,
- die Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Aufgaben der Feuerwehr sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung mit Spiel, Sport und Ausbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder und Dritte erfolgt nicht.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ersatz für Aufwendungen bis 50 € kann vom Vorstand festgelegt werden, höhere Ausgaben beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Eine Veränderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - Angehörige der örtlichen Feuerwehr,
 - jede natürliche und juristische Person, die sich für die Belange der Feuerwehr einsetzt,
 - fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliederbeitrages nach Aushändigung der Satzung sowie deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (5) Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - die Satzung einzuhalten,
 - die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
 - den Vorstand bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Finanzierung / Mitgliedsbeiträge

- (1) Das gesamte Guthaben der Freiwilligen Feuerwehr Reetz wird in voller Höhe vom Feuerwehrverein Reetz übernommen.
- (2) Die Eigenfinanzierung erfolgt über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - 2 Stellvertretern
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer

Die Revisionskommission besteht aus 2 Mitgliedern, die nicht im Vorstand arbeiten.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der Kassierer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben. Dies bedarf der einfachen Mehrheit aller Mitglieder.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
- Vorbereitung für satzungsgemäße Aufgaben.

(5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind in einem Protokollbuch festzuhalten.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen, oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung, geheim erfolgen.

(3) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) Beschlussfassung über Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstands sowie des Kassenberichtes.

§ 11 Kassenführung

- (1) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisungen des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiesenburg/Mark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Feuerwehr des Ortsteils Reetz zu verwenden hat.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Aufbewahrung zu übergeben.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2000 errichtet.

Die erste Satzungsänderung trat mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.08.2003 in Kraft.

Die zweite Satzungsänderung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.11.2011 in Kraft.

Die dritte Satzungsänderung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.11.2012 in Kraft.